



Die Studienstufe  
an allgemeinbildenden Schulen

# Die Studienstufe an allgemeinbildenden Schulen

## INHALT

- 4 Auf dem Weg zur Hochschulreife – die Studienstufe an allgemeinbildenden Schulen**
- 5 Der Unterricht in der Studienstufe**
  - Anforderungsniveaus
  - Kernfächer
  - Profilbereiche
  - Schwerpunkte der Profilbereiche
  - Seminar
  - Kernfächer im Profilbereich
  - Weitere Fächer
  - Besondere Lernleistung
  - Leistungsbewertung
  - Klausuren
  - Präsentationsleistungen
  - Korrektur und Bewertung
  - Noten und Punktwerte
- 8 Individuelle Lernpläne und Belegverpflichtungen in der Studienstufe**
  - Belegverpflichtungen für Fächer und Aufgabenfelder
  - Berücksichtigung der Aufgabenfelder
  - Individuelle Lernpläne in der Studienstufe – Beispiele
  - Beispiel 1 – Lernplan mit dem Profilbereich „Sprache und Kultur“
  - Beispiel 2 – Lernplan mit dem Profilbereich „Natur und Gesellschaft“
  - Beispiel 3 – Lernplan mit dem Profilbereich „Politik und Geschichte“
- 11 Abiturprüfung**
  - Wahl der Abiturprüfungsfächer
  - Schriftliche Prüfung
  - Mündliche Prüfung
  - Ergänzende mündliche Prüfungen
  - Die Wiederholung der Abiturprüfung
- 13 Hochschulreife**
  - Allgemeine Hochschulreife
  - Fachhochschulreife
- 18 Abitur-Check für die Profileroberstufe**

## IMPRESSUM

Herausgeber Behörde für Schule und Berufsbildung  
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg

Gestaltung carstenthun.de

Druck Druckerei in St. Pauli  
Hamburg 2015

## Auf dem Weg zur Hochschulreife – die Studienstufe an allgemeinbildenden Schulen

Die Studienstufe gliedert sich in vier Semester. Am Gymnasium umfasst sie die Jahrgangsstufen 11 und 12, an der Stadtteilschule und den beruflichen Gymnasien die Jahrgangsstufen 12 und 13.

Der Besuch der Studienstufe befähigt Schülerinnen und Schüler, ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in unmittelbar beruflich qualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Hierzu ist auch in die Wissenschaftspropädeutik, d.h. in die Wege und Methoden wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens einzuführen. Dies geschieht auf der Grundlage von Methoden, die selbstständiges Handeln erfordern und Profilierungen erlauben. In der Studienstufe werden Lernumgebungen gestaltet, in denen die Schülerinnen und Schüler dazu befähigt werden, selbstständig zu lernen. Der Unterricht basiert auf einer erwachsenengerechten Didaktik und Methodik, die das selbstverantwortete Lernen und die Teamfähigkeit fördern. Die Arbeit in der Studienstufe zielt darauf ab, Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine Bildung, ein breites Orientierungswissen und eine wissenschaftspropädeutische Grundbildung zu vermitteln. Sie baut auf den in der Sekundarstufe I erworbenen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen auf, die in der Studienstufe vertieft und weiterentwickelt werden.

Um diese Ziele zu erreichen, besteht für alle Schülerinnen und Schüler zum einen eine Belegverpflichtung für die **Kernfächer** Deutsch und Mathematik sowie eine fortgeführte Fremdsprache. Zum anderen wählen Schülerinnen und Schüler **Profilbereiche**, um Fächer und Themengebiete zu vertiefen, die ihren individuellen Neigungen, Interessen und Stärken entsprechen. Im Profilbereich wird die Fachorientierung durch eine fächerverbindende Arbeitsweise ergänzt. Außerdem sieht die „Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife“ (APO-AH) Belegverpflichtungen in **weiteren Fächern** aus den drei Aufgabenfeldern vor (z.B. in Biologie, Chemie oder Physik sowie in Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld), um den allgemeinbildenden Anspruch der gymnasialen Oberstufe zu garantieren.

## Der Unterricht in der Studienstufe

Die Studienstufe umfasst zwei Schuljahre mit vier Semestern. Schülerinnen und Schüler wählen vor Eintritt in die Studienstufe einen Profilbereich, der unter einem thematischen Schwerpunkt (z.B. „Klima“) unterschiedliche Fächer und die Inhalte eines Seminars verbindet. Über den gewählten Profilbereich hinaus besuchen Schülerinnen und Schüler durchgehend den Unterricht in den Kernfächern, der auf grundlegendem oder erhöhtem Anforderungsniveau erteilt wird. Die Unterrichtsverpflichtung in weiteren Fächern richtet sich danach, in welchem Umfang durch die Wahl des Profilbereichs bereits Belegauflagen erfüllt wurden. Außerdem kann in der Studienstufe auf freiwilliger Basis eine Besondere Lernleistung erbracht werden, deren Ergebnis in die Berechnung der Gesamtqualifikation zum Erwerb der Hochschulreife einfließt.

### **Anforderungsniveaus**

Der Fachunterricht in Kernfächern und profilgebenden Fächern wird auf zwei Niveaustufen erteilt:

#### **a) Grundlegendes Anforderungsniveau**

Im Unterricht auf grundlegendem Anforderungsniveau werden die Kenntnis grundlegender wissenschaftlicher Arbeitsweisen sowie Einsichten in die wichtigsten Inhalte und Zusammenhänge des unterrichteten Faches vermittelt.

#### **b) Erhöhtes Anforderungsniveau**

Im Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau wird anhand ausgewählter Inhalte ein vertieftes Verständnis des jeweiligen Faches und der Methoden wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt.

Das Anforderungsniveau, in dem ein Fach unterrichtet wird, gilt bei den für die Abiturprüfung gewählten Fächern auch für diese Prüfung. Es wird auch in den Zeugnissen ausgewiesen.

### **Kernfächer**

Für Schülerinnen und Schüler ist der Unterricht in den drei Kernfächern Deutsch, Mathematik und einer fortgeführten Fremdsprache verbindlich. Die als Kernfach zu wählende Fremdsprache muss an achtstufigen Gymnasien spätestens ab der Jahrgangsstufe 8, an anderen Schulen spätestens ab der Jahrgangsstufe 9 bis zum Eintritt in die Studienstufe durchgängig unterrichtet worden sein. An vielen Schulen ist Englisch das Kernfach, weil diese Sprache – als erste Fremdsprache – vor dem Eintritt in die Studienstufe besonders umfangreich unterrichtet wurde. Eine andere Fremdsprache kann von Schulen als Kernfach angeboten werden, wenn sie als fortgeführte Fremdsprache unterrichtet wird. Kernfächer werden in der Studienstufe mit vier Unterrichtsstunden pro Woche unterrichtet. Sie können sowohl auf grundlegendem als auch auf erhöhtem Anforderungsniveau angeboten werden. Schülerinnen und Schüler wählen in mindestens zwei der drei Kernfächer Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau, ein Kernfach kann auf grundlegendem Anforderungsniveau belegt werden.

### **Profilbereiche**

Die Arbeit in der Studienstufe ist in besonderer Weise durch den fächerverbindenden Unterricht in Profilbereichen gekennzeichnet. Der Unterricht in einem Profilbereich umfasst in der Regel 10 bis 14 Wochenstunden. Die Schulen bieten Schülerinnen und Schülern feste Profilbereiche zur Wahl an; Profilbereiche können also nicht von Schülerinnen und Schülern selbst zusammengestellt werden. Ein Profilbereich besteht aus einem oder mehreren profilgebenden Fächern sowie – je nach Schwerpunktsetzung – gegebenenfalls aus einem begleitenden Unterrichtsfach bzw. mehreren begleitenden Unterrichtsfächern und dem Seminar.

### Schwerpunkte der Profilbereiche

Die Themen der Profilbereiche sind von der jeweiligen fachlichen Schwerpunktsetzung einer Schule abhängig. Folgende thematische Schwerpunkte werden angeboten:

- > Profilbereiche mit sprachlichem Schwerpunkt, z. B. „Kommunikation und Sprachenvielfalt“ oder „Sprache, Literatur und ästhetische Erziehung“,
- > Profilbereiche mit naturwissenschaftlich-technischem Schwerpunkt, z. B. „Natur und Umwelt“ oder „Naturwissenschaft und Technik“,
- > Profilbereiche mit gesellschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt, z. B. „Medien und Gesellschaft“ oder „Geschichte und Politik“,

- > Profilbereiche mit künstlerischem Schwerpunkt, z. B. „Kunst und Kultur“ oder „Musik und Kultur“,
- > Profilbereiche mit sportlichem Schwerpunkt, z. B. „Sport, Gesundheit und Fitness“ oder „Leistungssport, Trainings- und Bewegungswissenschaften“.

Darüber hinaus können Schulen nach Genehmigung durch die Behörde für Schule und Berufsbildung auch Profilbereiche mit anderen Schwerpunkten einrichten.

Die Schulen entscheiden im Rahmen der bestehenden Vorgaben selbst, wie sie ihre Profilbereiche gestalten. Dies gilt insbesondere für die Zusammenstellung der profilgebenden und der begleitenden Unterrichtsfächer sowie für die Einrichtung des Seminars. Bei der Festlegung der im Profilbereich bearbeiteten Unterrichtsthemen und -inhalte sind die Vorgaben der Rahmenpläne für die beteiligten Fächer zu beachten. In jedem Profilbereich werden Fächer aus mindestens zwei Aufgabenfeldern bzw. Sport und einem Aufgabenfeld zusammengeführt (vgl. Aufgabenfelder auf S. 8).

Seminar

Schulen können im Rahmen der Profilbereiche ein Seminar mit durchschnittlich zwei Unterrichtsstunden pro Woche vorsehen. Im Seminar sollen entlang ausgewählter profilbezogener Themen insbesondere wissenschaftspropädeutisches Arbeiten sowie die Präsentation von Arbeitsergebnissen eingeübt werden; auf diese Weise werden Schülerinnen und Schüler auf hochschultypische Arbeitsformen vorbereitet. Wird im Rahmen eines Profilbereichs kein eigenständiges Seminar angeboten, werden die hierfür vorgesehenen Inhalte und Unterrichtsstunden auf eines oder mehrere der in den Profilbereich integrierten Fächer verteilt.

Kernfächer im Profilbereich

Wenn es für die besondere Ausgestaltung eines Profilbereichs als sinnvoll erachtet wird, können Schulen auch Kernfächer in einen Profilbereich integrieren (z. B. Mathematik in einen naturwissenschaftlich-technischen Profilbereich oder Deutsch bzw. die fortgeführte Fremdsprache in einen Profilbereich mit sprachlichem Schwerpunkt). Diese Integration ermöglicht eine enge inhaltliche und methodische Verzahnung des Unterrichts in den Kernfächern und im Profilbereich. Ein Kernfach kann allerdings nicht das einzige profilgebende Fach sein. Wird ein Kernfach thematisch in einen Profilbereich integriert, so erhöht sich das Stundenvolumen des Profilbereichs um die für dieses Fach vorgegebenen Unterrichtsstunden.

**Weitere Fächer**

Über die Kernfächer und die Fächer, die im Rahmen des jeweils gewählten Profilbereichs unterrichtet werden, hinaus müssen Schülerinnen und Schüler ergänzende Fächer so wählen, dass die Belegverpflichtungen der APO-AH erfüllt sind (vgl. Individuelle Lernpläne auf S. 8).

**Besondere Lernleistung**

In der Studienstufe können Schülerinnen und Schüler eine Besondere Lernleistung erbringen, die z. B. in einem Beitrag zu einem von einem Bundesland geförderten Wettbewerb, aber auch in einem Bericht zu einem umfassenden, auch fächerübergreifenden Projekt oder einem Praktikum bestehen kann. Sie kann von einer Schülerin oder einem Schüler allein oder in einer Gruppe erbracht werden. Die Besondere Lernleistung muss sich inhaltlich einem der gewählten Fächer zuordnen lassen. Zu beachten ist ferner, dass sich die Besondere Lernleistung auf mindestens zwei Semester erstrecken muss und in die Bewertung keine Leistungen einfließen dürfen, die in ihren wesentlichen Teilen bereits an anderer Stelle, z. B. im Rahmen der laufenden Unterrichtsarbeit, bewertet wurden. Das Ergebnis einer besonderen Lernleistung kann in die Gesamtqualifikation für die allgemeine Hochschulreife eingebracht werden.

**Leistungsbewertung**

In die Leistungsbewertung werden Lern- und Arbeitsprozesse, die Ergebnisse schulischer Tätigkeit und deren Präsentation einbezogen. Die Bewertung von Leistungen in der Studienstufe hat das Ziel, die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler für ihre Lernprozesse und ihre Lernergebnisse zu steigern. Schülerinnen und Schüler sollen deshalb auch in wachsendem Maße an der Gestaltung des Unterrichts sowie an der Bewertung von Leistungen mitwirken können.

Klausuren

Klausuren sind schriftliche Leistungen, die von allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder einer Lerngruppe im Unterricht und unter Aufsicht erbracht werden. Die Aufgabenstellungen sind grundsätzlich für alle gleich. Pro Schuljahr werden in der Studienstufe

- > in (einschließlich der Stunden des Seminars) sechsstündigen Fächern vier,
- > in vier- und (einschließlich der Stunden des Seminars) fünfstündigen Fächern mindestens drei,
- > in zwei- und dreistündigen Fächern (außer in Sport als Belegfach) sowie im Seminar mindestens zwei Klausuren geschrieben.

In jedem Semester der Studienstufe wird je Fach (außer in Sport als Belegfach) bzw. im Seminar mindestens eine Klausur geschrieben. Die Arbeitszeit beträgt mindestens zwei, im Fach Deutsch mindestens drei Unterrichtsstunden. Im Laufe des dritten Semesters werden in den für die schriftliche Abiturprüfung gewählten Fächern Klausuren unter Abiturprüfungsbedingungen geschrieben.

An einem Tag soll nicht mehr als eine und in einer Woche sollen nicht mehr als zwei Klausuren und eine einer Klausur gleichgestellte Leistung (Präsentationsleistung) geschrieben bzw. erbracht werden. Die Klausurtermine werden den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Wird in einem Fach der einzige schriftliche Leistungsnachweis des Semesters (Klausur oder gleichgestellte Leistung) unentschuldigt versäumt, so führt dies dazu, dass die schriftlichen Leistungen in dem betroffenen Fach nicht bewertbar sind, denn für unentschuldigt versäumte schriftliche Leistungsnachweise gibt es keine Nachschreibmöglichkeit. In diesem Fall beträgt das Semesterergebnis insgesamt 0 Punkte. Da aber Semesterergebnisse von 0 Punkten nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden können, besteht in diesem Fall unter Umständen die Gefahr, dass zwei Semester der Studienstufe wiederholt werden müssen.

Präsentationsleistungen

Präsentationsleistungen bieten verstärkt die Möglichkeit, individuelle Arbeitsschwerpunkte und Interessen der Schülerinnen und Schüler bei der Leistungsbewertung zu berücksichtigen. Da die mündliche Abiturprüfung wahlweise als Präsentationsprüfung durchgeführt wird, bereiten Präsentationsleistungen zugleich auf die Abiturprüfung vor. Eine Präsentationsleistung ist thematisch mit den Inhalten des laufenden Unterrichts verbunden. Präsentationsleistungen stellen die Schülerinnen und Schüler in der Regel vor unterschiedliche Aufgaben und werden nicht unter Aufsicht angefertigt. Sie präsentieren ihre Arbeitsergebnisse mediengestützt, erläutern sie und dokumentieren sie auch in schriftlicher Form. „Mediengestützt“ bedeutet nicht, dass elektronische Medien eingesetzt werden müssen; vielmehr kommt es darauf an, das Thema nachvollziehbar zu veranschaulichen, was z.B. auch anhand eines Tafelbildes oder eines Plakates erfolgen kann. Das Gleiche gilt auch für die Präsentationsprüfung, falls diese wahlweise als mündlicher Teil der Abiturprüfung vorgesehen ist (vgl. Abitur/Mündliche Prüfung S.12).

Schülerinnen und Schüler können gemeinsam eine Präsentationsleistung erbringen. Dabei ist darauf zu achten, dass

die individuellen Anteile erkennbar sind und getrennt bewertet werden können; zudem muss jede Einzelleistung den oben genannten Anforderungen entsprechen.

Jeweils zu Beginn des 1. und 3. Semesters der Studienstufe bestimmt die Schülerin oder der Schüler ein Fach, in dem sie oder er im laufenden Schuljahr eine Präsentationsleistung erbringt. In diesem Fach ersetzt die Präsentationsleistung dann eine Klausur als Leistungsnachweis für dieses Schuljahr. Da die Präsentationsleistung einer Klausur gleichgestellt ist, muss sie hinsichtlich ihres Anforderungsniveaus und der Komplexität ihrer Anforderungen auch einer Klausur entsprechen. In weiteren Fächern kann maximal eine Präsentationsleistung pro Fach und Schuljahr einer Klausur gleichgestellt werden und diese als Leistungsnachweis ersetzen, wenn dies aus Sicht der Lehrkraft für die Unterrichtsarbeit sinnvoll ist.

Soll in dem eigenständig unterrichteten Seminar eine Präsentationsleistung erbracht werden, gelten die gleichen Regelungen wie für die Fächer.

Korrektur und Bewertung

Schülerinnen und Schüler erhalten vorab Hinweise zu den Bewertungsmaßstäben für Klausuren und Präsentationsleistungen. Klausuren und Präsentationsleistungen werden so korrigiert, dass Schülerinnen und Schüler aus den Korrekturanmerkungen Rückschlüsse für ihre weitere Lernentwicklung ziehen können. Insbesondere sollen auch die Gründe für die Bewertung erkennbar werden. Fehler und Mängel in der sprachlichen Richtigkeit, in der Ausdrucksfähigkeit, in der gedanklichen Strukturierung und der sachgerechten Darstellung werden in allen Unterrichtsfächern berücksichtigt.

Der Rahmen für die Bewertung von Klausuren und Präsentationsleistungen ist in den Bildungsplänen und der Abiturrichtlinie abgesteckt.

Die korrigierten und bewerteten Klausuren sollen den Schülerinnen und Schülern innerhalb von drei Unterrichtswochen zurückgegeben werden, korrigierte und bewertete Präsentationsleistungen innerhalb einer Woche.

Noten und Punktwerte

Für die in der Studienstufe erbrachten Leistungen erhalten Schülerinnen und Schüler Noten, die in Punktwerten ausgedrückt werden. Dabei wird nach folgendem Schlüssel zwischen Noten und Punkten umgerechnet:

Noten	+ 1	-	+ 2	-	+ 3	-	+ 4	-	+ 5	-	6					
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

### Individuelle Lernpläne und Belegverpflichtungen in der Studienstufe

Schülerinnen und Schüler wählen für ihren persönlichen Lernplan in der Studienstufe

- a) das Anforderungsniveau der Kernfächer im Rahmen des schulischen Angebots,
- b) einen Profilbereich nach Angebot der Schule und
- c) die weiteren Fächer, die sie belegen wollen oder müssen.

Dabei sind Belegverpflichtungen für Pflicht- und Wahlpflichtfächer zu beachten, die in diesem Abschnitt dargestellt, erläutert und an Beispielen veranschaulicht werden.

#### Belegverpflichtungen für Fächer und Aufgabenfelder

Für die Fächerwahl gelten Belegverpflichtungen. Diese können durch ein Kernfach bzw. durch ein Fach innerhalb oder außerhalb des Profilbereichs erfüllt werden. Im Einzelnen sind dies folgende Mindestbelegverpflichtungen:

#### Kernfächer

Alle Kernfächer werden vierstündig unterrichtet; zwei der drei Kernfächer müssen auf erhöhtem Anforderungsniveau belegt werden. Das gewählte Anforderungsniveau ist für den Unterricht in der Studienstufe und auch für die Abiturprüfung verbindlich. Eine Ausnahme besteht nur, wenn bei Eintritt in die Studienstufe drei Kernfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau belegt wurden: In diesem Fall kann bis zum Beginn des dritten Semesters in einem der Kernfächer das Anforderungsniveau gewechselt werden, sofern schulorganisatorische Belange dem nicht entgegenstehen.

#### Gesellschaftswissenschaften

Die Belegung von insgesamt 304 Unterrichtsstunden in der Studienstufe (entsprechend vier Wochenstunden in einem Schuljahr) in einem Fach oder mehreren Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld ohne Philosophie und Religion ist verbindlich; dabei sind vier Semester in Politik/ Gesellschaft/Wirtschaft (PGW) oder Geschichte oder Geografie durchgängig zu besuchen.

#### Naturwissenschaftlich-technische Fächer

Die Belegung von insgesamt 304 Unterrichtsstunden in der Studienstufe (entsprechend vier Wochenstunden

in einem Schuljahr) in einem naturwissenschaftlich-technischen Fach oder mehreren naturwissenschaftlich-technischen Fächern ist verbindlich. Dabei sind vier Semester in Physik oder Chemie oder Biologie durchgängig zu besuchen; Informatik gilt nicht als naturwissenschaftliches, sondern als technisches Fach.

#### Künste

In der Studienstufe ist die Belegung von vier Semestern in einem der künstlerischen Fächer (Musik, Bildende Kunst, Theater) verbindlich.

#### Religion oder Philosophie

In der Studienstufe ist die Belegung von vier Semestern in Religion oder Philosophie verbindlich.

#### Sport

In der Studienstufe ist die Belegung von vier Semestern im Fach Sport verbindlich.

#### Fremdsprachen

Eine Besonderheit besteht für Schülerinnen und Schüler, die bis zum Eintritt in die Studienstufe nicht bereits mindestens vier Jahre aufsteigenden Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben. Für diese Schülerinnen und Schüler gilt ergänzend die Verpflichtung, in allen vier Semestern der Studienstufe Unterricht in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von vier Wochenstunden zu besuchen, wobei kein Semester mit 0 Punkten abgeschlossen werden darf. Überdies sind mindestens zwei Semesterergebnisse in die Gesamtqualifikation einzubringen.

#### Die Berücksichtigung der Aufgabenfelder

Bis auf das Fach Sport sind alle in der Studienstufe angebotenen Fächer Aufgabenfeldern zugeordnet. Diese Aufgabenfelder wurden von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK) festgelegt, um den Allgemeinbildungsanspruch der gymnasialen Oberstufe zu sichern und eine Verengung des Bildungsangebots auf einzelne wissenschaftliche Disziplinen oder Fächer zu verhindern. Es gibt an allgemeinbildenden Schulen drei Aufgabenfelder mit folgenden Fächern:

#### Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld

Deutsch, Bildende Kunst, Musik, Theater, Chinesisch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Japanisch, Latein, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch

#### Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld

Politik/Gesellschaft/Wirtschaft, Geografie, Geschichte, Religion, Philosophie, Wirtschaft, Psychologie, Recht, Pädagogik

#### Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik

Sport ist keinem Aufgabenfeld zugeordnet. Auch das Seminar, das innerhalb des Profilbereichs eigenständig unterrichtet wird, ist keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

Jede Schülerin und jeder Schüler muss bei der Zusammenstellung des Lernplans darauf achten, dass sie oder er Fächer aus allen drei Aufgabenfeldern und das Fach Sport berücksichtigt.

#### Individuelle Lernpläne in der Studienstufe

##### – Beispiele

Die Ausgestaltung eines individuellen Lernplans in der Studienstufe ist insbesondere von der Wahl eines Profilbereichs abhängig. Jeder Lernplan für die vier Semester der Studienstufe muss aber mindestens eine Gesamtsumme von 2.584 Unterrichtsstunden, also durchschnittlich 34 Unterrichtsstunden pro Woche in jedem Semester, beinhalten. Anhand von drei Beispielen lassen sich individuelle Lernpläne von Schülerinnen und Schülern in der Studienstufe veranschaulichen:

#### Beispiel 1 – Lernplan mit dem Profilbereich „Sprache und Kultur“

	Fach/Seminar	Anforderungsniveau des Faches	Unterrichtsstunden pro Woche
<b>Kernfächer</b>	Deutsch	erhöht	4
	Mathematik	grundlegend	4
	Englisch	erhöht	4
<b>Profilgebendes Fach</b>	Französisch	erhöht	4
<b>Profilbegleitende Fächer</b>	Theater	grundlegend	2
	PGW	grundlegend	2
<b>Seminar</b>	Seminar	grundlegend	2
<b>Pflicht- und Wahlpflichtbereich</b>	Chemie	grundlegend	2
	Biologie	grundlegend	2
	Religion	grundlegend	2
	Musik	grundlegend	2
	Geografie	grundlegend	2
	Sport	grundlegend	2
<b>Gesamtsumme der Wochenstunden</b>			<b>34</b>

**Beispiel 2 – Lernplan mit dem Profilbereich „Natur und Gesellschaft“**

	Fach/Seminar	Anforderungsniveau des Faches	Unterrichtsstunden pro Woche
<b>Kernfächer</b>	Deutsch	erhöht	4
	Mathematik	erhöht	4
	Englisch	grundlegend	4
<b>Profilgebendes Fach</b>	Biologie	erhöht	5
	PGW	erhöht	5
<b>Profilbegleitende Fächer</b>	Chemie	grundlegend	2
<b>Seminar</b>	–		
<b>Pflicht- und Wahlpflichtbereich</b>	Informatik	grundlegend	2
	Bildende Kunst	grundlegend	2
	Philosophie	grundlegend	2
	Geschichte	grundlegend	2
	Sport	grundlegend	2
<b>Gesamtsumme der Wochenstunden</b>			<b>34</b>

**Beispiel 3 – Lernplan mit dem Profilbereich „Politik und Geschichte“**

	Fach/Seminar	Anforderungsniveau des Faches	Unterrichtsstunden pro Woche
<b>Kernfächer</b>	Deutsch	erhöht	4
	Mathematik	grundlegend	4
	Französisch	erhöht	4
<b>Profilgebendes Fach</b>	Geschichte	erhöht	4
<b>Profilbegleitende Fächer</b>	PGW	grundlegend	2
	Englisch	grundlegend	2
<b>Seminar</b>	Seminar		2
<b>Pflicht- und Wahlpflichtbereich</b>	Physik	grundlegend	2
	Biologie	grundlegend	2
	Philosophie	grundlegend	2
	Musik	grundlegend	2
	Theater	grundlegend	2
	Sport	grundlegend	2
<b>Gesamtsumme der Wochenstunden</b>			<b>34</b>

**Abiturprüfung**

Mit der Abiturprüfung wird die Studienstufe abgeschlossen. In der Abiturprüfung weisen Schülerinnen und Schüler nach, dass sie den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gestellt werden. Die Abiturprüfung besteht aus vier Teilprüfungen – drei schriftlichen und einer mündlichen. Zwei schriftliche Prüfungen müssen auf erhöhtem Anforderungsniveau abgelegt werden. Die mündliche Teilprüfung kann entweder als „klassische“ mündliche Prüfung oder in Form einer Präsentationsprüfung gestaltet werden.

Ist das profilgebende Fach mündliches Prüfungsfach, so wird eine Präsentationsprüfung abgelegt.

Weitere mündliche Prüfungen sind in zuvor schriftlich geprüften Fächern möglich; sie werden durchgeführt, wenn die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen erheblich von der Durchschnittsnote aus dem Unterricht abweichen oder wenn der Prüfling die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation nur noch durch eine mündliche Prüfung erreichen kann.

**Wahl der Abiturprüfungsfächer**

Die Schülerinnen und Schüler wählen ihre Prüfungsfächer zum Beginn des dritten Semesters der Studienstufe. Bei der Wahl der Abiturprüfungsfächer sind folgende Auflagen zu beachten:

- > **Kernfächer**  
Mindestens zwei der drei Kernfächer sind Prüfungsfächer. Mindestens ein Kernfach wird schriftlich und auf erhöhtem Anforderungsniveau geprüft.
- > **Profilbereich**  
Die Prüfung im Profilbereich orientiert sich an einem profilgebenden Fach, das nicht Kernfach ist. Sie wird auf erhöhtem Anforderungsniveau entweder schriftlich oder als Präsentationsprüfung durchgeführt. Wenn Schülerinnen und Schüler hier die Präsentationsprüfung wählen, müssen sie sich in zwei anderen Fächern schriftlich auf erhöhtem Anforderungsniveau prüfen lassen.
- > **Aufgabenfelder**  
Jedes der auf den Seiten 8 und 9 genannten Aufgabenfelder muss durch ein Prüfungsfach repräsentiert sein.

In den gewählten Prüfungsfächern müssen Schülerinnen und Schüler in dem Schuljahr vor Eintritt in die Studienstufe mindestens ein halbes Jahr und in der Studienstufe durchgängig unterrichtet worden sein. In den Fächern, in denen die Schülerin oder der Schüler in der Studienstufe kontinuierlich auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet wurde, erfolgen auch die Prüfungen auf erhöhtem Anforderungsniveau.

Soll das Fach Theater Prüfungsfach sein, gelten besondere Regelungen: Das Fach darf nur dann als schriftliches Prüfungsfach auf grundlegendem Niveau gewählt werden, wenn während der Studienstufe durchgängig Unterricht mit mindestens drei Wochenstunden erteilt wurde. Wird Theater als mündliches Prüfungsfach gewählt, enthält die Prüfung spielpraktische Anteile.

**Schriftliche Prüfung**

Am Ende des vierten Semesters der Studienstufe entscheidet die Zeugniskonferenz über die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zum schriftlichen Teil der Abiturprüfung. Die Zulassung erfolgt, wenn Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen gemäß APO-AH erfüllt sind und die ausgewiesenen Mindestpunktzahlen in die Gesamtqualifikation eingebracht werden können.

In allen Fächern mit Ausnahme von Bildender Kunst, Musik, Theater, Wirtschaft, Psychologie auf erhöhtem Niveau, Pädagogik, Recht, Griechisch und den bilingualen Sachfächern werden die schriftlichen Prüfungsaufgaben von der Behörde für Schule und Berufsbildung zentral gestellt. Die Schwerpunktthemen für alle Fächer mit zentralen Aufgabenstellungen finden Sie in der Handreichung „Abitur 2015: Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungen“: [www.hamburg.de/contentblob/3977448/data/pdf-regelungen-2016-abitur.pdf](http://www.hamburg.de/contentblob/3977448/data/pdf-regelungen-2016-abitur.pdf)

In den Fächern, die kontinuierlich auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet wurden, beträgt die Dauer der Prüfung in der Regel fünf Zeitstunden; in auf grundlegendem Anforderungsniveau geprüften Fächern stehen in der Regel vier Zeitstunden zur Verfügung.

Die für das Fach zuständige Lehrkraft begutachtet die Arbeiten unter Beachtung zentraler Bewertungsvorgaben und unter Kennzeichnung ihrer Vorzüge und Mängel, der richtigen Lösungen und der Fehler und bewertet jede Arbeit mit einer Punktzahl. Entwürfe können ergänzend zur Bewertung herangezogen werden. Jede Arbeit wird sodann von der zweiten Fachlehrkraft durchgesehen, die sich entweder der Bewertung durch die für das Fach zuständige Lehrkraft anschließt oder ein ergänzendes Gutachten mit Bewertung anfertigt.

**Mündliche Prüfung**

Die Schülerinnen und Schüler haben die Wahl, ob sie sich im vierten Prüfungsfach einer klassischen mündlichen Prüfung (30 minütige Prüfung mit 30 Minuten Vorbereitungszeit unmittelbar vor der Prüfung) unterziehen oder eine Präsentationsprüfung ablegen. Am Anfang des dritten Semesters werden sie von ihrer Schule aufgefordert, eine Entscheidung zu treffen. Wenn das vierte Prüfungsfach das profilgebende Fach ist, muss eine Präsentationsprüfung durchgeführt werden.

Die mündliche Prüfung stellt das vierte Teilelement der Abiturprüfung dar. Sind die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen erfüllt und die für den schriftlichen Teil der Abiturprüfung definierten Mindestleistungen erbracht, wird die Schülerin oder der Schüler zur mündlichen Prüfung zugelassen. Die in der Prüfung zu bearbeitende Aufgabe muss sich auf Themen beziehen, die für wenigstens zwei Semester Gegenstand des Unterrichts waren. Dessen ungeachtet ist eine thematische Schwerpunktsetzung möglich. Schülerinnen und Schüler können selbst Prüfungsthemen vorschlagen.

Im Rahmen der Präsentationsprüfung hält die Schülerin oder der Schüler zunächst einen ungefähr fünfzehnminütigen mediengestützten Vortrag in Form einer Präsentation. Hierbei müssen keine elektronischen Medien genutzt werden (vgl. hierzu auch Präsentationsleistungen auf S. 7).

Die Präsentation kann in naturwissenschaftlichen Fächern die Durchführung eines Experiments oder in künstlerischen Fächern eine künstlerische Darbietung beinhalten. In den Fächern Sport und Theater sind sport- bzw. spielpraktische Anteile stets Teil der Präsentation. Im Anschluss erfolgt ein auf die Präsentation bezogenes Prüfungsgespräch von ebenfalls ungefähr fünfzehnminütiger Dauer. Unmittelbar im Anschluss an die Prüfung wird die Bewertung der erbrachten Leistung vorgenommen und der Schülerin bzw. dem Schüler mitgeteilt.

**Ergänzende mündliche Prüfungen**

Über die regelhaft vorgesehene mündliche Prüfung hinaus können im Einzelfall eine oder mehrere weitere mündliche Prüfungen erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Punktzahl in einer schriftlichen Prüfung um mindestens vier Punkte von der in den vier Semestern der Studienstufe durchschnittlich in dem geprüften Fach erreichten Leistungen abweicht und die Schülerin bzw. der Schüler die Durchführung einer ergänzenden mündlichen Prüfung beantragt. Ein Rücktritt von einer beantragten Prüfung ist nicht möglich. Des Weiteren kann eine ergänzende mündliche Prüfung in einem schriftlich geprüften Fach auch durch die Schule festgesetzt werden, wenn nur auf diese Weise sichergestellt werden kann, dass eine Schülerin oder ein Schüler die

Gesamtqualifikation erreicht, die für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife erforderlich ist.

Ergänzende mündliche Prüfungen dauern in der Regel etwa 30 Minuten und werden in „klassischer“ Form durchgeführt.

**Die Wiederholung der Abiturprüfung**

Sind Teile der Abiturprüfung nicht bestanden bzw. ist die für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation nicht erreicht, kann die Abiturprüfung wiederholt werden. Die Schülerin bzw. der Schüler tritt dann in die nachfolgende Jahrgangsstufe zurück und wiederholt die entsprechenden Semester der Studienstufe. Die Wiederholungsprüfung erfolgt in diesem Fall ebenfalls mit der nachfolgenden Jahrgangsstufe. Die Abiturprüfung kann nur im Ganzen wiederholt werden. Eine insgesamt bestandene Abiturprüfung kann nicht wiederholt werden.

**Hochschulreife****Allgemeine Hochschulreife**

Die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife setzt voraus, dass die für die Studienstufe vorgegebenen Beleg- und Einbringungsverpflichtungen erfüllt und die Abiturprüfung in allen Teilen bestanden wurden. Im Hochschulreifezeugnis wird ein Gesamtergebnis (in Punkten und einer Gesamtnote) ausgewiesen, das

- > die Leistungen aus den vier Semestern der Studienstufe,
- > die Ergebnisse der Abiturprüfung und – soweit erbracht – das Ergebnis einer Besonderen Lernleistung umfasst.

Die aus den vier Semestern der Studienstufe in die Gesamtqualifikation einzubringenden Ergebnisse werden im Folgenden als »Block 1«, die in der Abiturprüfung erbrachten Leistungen als »Block 2« bezeichnet.

**Welche Ergebnisse müssen, welche können in die Gesamtqualifikation eingebracht werden?**Ergebnisse aus der Studienstufe (Block 1)

In Block 1 der Gesamtqualifikation ist der überwiegende Teil der in der Studienstufe erreichten Semesterergebnisse einzubringen - insgesamt mindestens 32 Ergebnisse. Hierzu können auch die im Seminar erreichten Ergebnisse zählen, soweit dieses eigenständig unterrichtet und benotet wurde. Über die Mindestzahl von 32 hinaus können beliebig viele weitere Semesterergebnisse eingebracht werden. Die Einbringung weiterer Semesterergebnisse über die Mindestzahl von 32 hinaus kann sinnvoll sein, wenn sich auf diese Weise eine Erhöhung der in Block 1 anrechenbaren Punktzahl erreichen lässt.

Aus vier Semestern der Studienstufe sind folgende Ergebnisse einzubringen:

- > alle Ergebnisse in den drei Kernfächern Deutsch, Mathematik und der als Kernfach unterrichteten Fremdsprache,
- > alle Ergebnisse in dem profilgebenden Fach, das auch in der Abiturprüfung Prüfungsfach ist,
- > alle Ergebnisse in einem weiteren Abiturprüfungsfach, soweit es nicht bereits als Kernfach oder als in der Abiturprüfung geprüftes profilgebendes Fach einzubringen ist.

Darüber hinaus einzubringen sind Ergebnisse aus vier Semestern

- > in einem der künstlerischen Fächer Bildende Kunst, Theater oder Musik,
- > in einem der Fächer Geografie, Geschichte oder PGW

und

- > in einem der naturwissenschaftlichen Fächer, sofern dieses nicht bereits als profilgebendes oder weiteres Abiturprüfungsfach eingebracht wurde.

Neben diesen regelhaften Einbringungsverpflichtungen gilt eine weitere Verpflichtung in einem Sonderfall: Hatte eine Schülerin bzw. ein Schüler vor dem Eintritt in die Studienstufe nicht mindestens vier Jahre aufsteigenden Unterricht in einer zweiten Fremdsprache, so hat sie bzw. er in den vier Semestern der Studienstufe Unterricht in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von vier Wochenstunden zu belegen. In diesem Fall müssen mindestens zwei Semesterergebnisse in dieser zweiten, neu aufgenommenen Fremdsprache ebenfalls in Block 1 eingebracht werden.

Hat die Schülerin bzw. der Schüler musikpraktische Kurse besucht, können bis zu drei Ergebnisse dieser Kurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Diese Kurse können jedoch nicht auf die Mindesteinbringungsverpflichtung angerechnet, sondern nur ergänzend zu den 32 Semesterergebnissen eingebracht werden.

Werden Semester der Studienstufe wiederholt, können nur die im Wiederholungsdurchgang erbrachten Leistungen für die Berechnung der Gesamtqualifikation berücksichtigt werden.

Ergebnisse aus der Abiturprüfung

In die Berechnung von Block 2 gehen alle in der Abiturprüfung erreichten Ergebnisse ein.

Besondere Lernleistung

Wurde eine Besondere Lernleistung erbracht, geht auch ihr Ergebnis in die Gesamtqualifikation ein. Dabei besteht die Wahlmöglichkeit, ob die Besondere Lernleistung in Block 1 oder Block 2 gewertet werden soll. Wird sie in Block 1 eingebracht, zählt sie als Ergebnis mit einfacher Wertung. Wird sie in Block 2 angerechnet, zählt sie als fünftes Element der Abiturprüfung (in diesem Fall werden die in der Abiturprüfung erreichten Ergebnisse und die Besondere Lernleistung jeweils vierfach gewertet).

**Wie werden die Teilergebnisse und das Gesamtergebnis berechnet?**

Einfache und doppelte Gewichtung

Mit Ausnahme der nachfolgend für drei Fächer beschriebenen Regelung geht jedes eingebrachte Semesterergebnis mit einfacher Wertung in die Gesamtqualifikation ein.

In drei Fächern werden die in der Studienstufe erreichten vier Semesterergebnisse jeweils doppelt gewertet. Diese Fächer sind:

- > das profilgebende Fach, das auch in der Abiturprüfung Prüfungsfach ist,
- > ein auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtetes und in der Abiturprüfung schriftlich geprüftes Kernfach und
- > ein weiteres vierstündig unterrichtetes Fach, das von der Schülerin bzw. dem Schüler bestimmt werden kann.

Alle anderen Semesterergebnisse, die die Schülerin bzw. der Schüler einbringen muss oder will, werden einfach gewertet.

Höchst- und Mindestpunktzahlen

Insgesamt können maximal 900 Punkte erreicht werden, davon 600 Punkte in Block 1 und 300 Punkte in Block 2. In Block 1 müssen mindestens 200 und in Block 2 mindestens 100 Punkte erreicht sein.

In Block 1 darf nicht mehr als ein Fünftel der eingebrachten Ergebnisse mit weniger als fünf Punkten bewertet worden sein, d.h.:

Anzahl der eingebrachten Semesterergebnisse	Anzahl der in Block 1 zulässigen Semesterergebnisse unter 5 Punkten
32-34	6
35-39	7
40-44	8
45-49	9
50-54	10

Fächer, in denen die Leistungen mit 0 Punkten bewertet wurden, können nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Dies gilt auch für die Ergebnisse der zweiten, neu aufgenommenen Fremdsprache.

In der Abiturprüfung (Block 2) müssen in zwei Fächern, darunter in mindestens einem Fach, das durchgehend auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet wurde, jeweils mindestens fünf Punkte erreicht werden.

Eine Schülerin oder ein Schüler wird in einem Fach oder mehreren Fächern der schriftlichen Prüfung mündlich geprüft, wenn die Punktzahl für die schriftliche Prüfung um mindestens 4,0 Punkte von der in den vier Semestern der Studienstufe durchschnittlich in diesem Fach erreichten Punktzahl abweicht und sie oder er die mündliche Prüfung spätestens am Unterrichtstag nach der Zulassung zur mündlichen Prüfung schriftlich bei der Schulleitung beantragt hat. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden.

Im Übrigen kann eine mündliche Prüfung in nur einem Fach der schriftlichen Prüfung von der Schule festgesetzt werden, wenn die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation nur noch durch eine mündliche Prüfung erreicht werden kann.

Wird in einem Prüfungsfach schriftlich und mündlich geprüft, so wird aus beiden Prüfungsnoten eine zusammenfassende Note gebildet. Dabei zählt die Note für die schriftliche Prüfung doppelt und die Note für die mündliche Prüfung einfach.

Berechnung des in Block 1 erreichten Ergebnisses („E I“)

In Block 1 der Gesamtqualifikation sind maximal 600 Punkte erreichbar. Damit sichergestellt ist, dass die angerechneten Semesterergebnisse („S“) unabhängig von ihrer tatsächlichen Zahl stets auf die höchstmögliche Gesamtpunktzahl von 600 bezogen sind, wird die in Block 1 erreichte Punktzahl („P“) auf den Faktor 40 bezogen, auch wenn die Schülerin bzw. der Schüler weniger oder mehr als 40 Semesterergebnisse einbringt (40 x 15 Punkte = 600). Somit ergibt sich folgende Formel für die Berechnung des Ergebnisses in Block 1:

$$E I = \frac{P}{S} \times 40$$

Die oben genannten, doppelt gewichteten Ergebnisse gehen sowohl in P als auch in S doppelt ein.

**Rechenbeispiel:**

Eine Schülerin hat (mit den doppelt eingerechneten Semesterergebnissen und den Ergebnissen aus zwei musikpraktischen Kursen sowie einer besonderen Lernleistung) insgesamt 49 Ergebnisse eingebracht und in diesen insgesamt 512 Punkte erreicht. Dies bedeutet für die Berechnung in Block 1 der Gesamtqualifikation:

$$\frac{512}{49} \times 40 = 417,95$$

Ein nicht ganzzahliges Ergebnis (hier: 417,95) wird mathematisch gerundet, d.h. wenn die Stelle hinter dem Komma kleiner als 5 ist, wird zur nächsten ganzen Zahl abgerundet, anderenfalls aufgerundet. Aus Block 1 würden damit 418 Punkte in die Gesamtqualifikation eingebracht.

Berechnung des in Block 2 (Abiturprüfung) erreichten Ergebnisses („E II“)

In der Abiturprüfung müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden; maximal sind 300 Punkte erreichbar. Die Ergebnisse jedes Prüfungsfachs („PF“) werden fünffach gewichtet. Für die Berechnung ergibt sich:

$$E II = 5 \times (PF 1 + PF 2 + PF 3 + PF 4)$$

**Rechenbeispiel:**

Ein Schüler hat in den vier Prüfungsfächern insgesamt 45 Punkte erreicht (PF 1 = 13 Punkte, PF 2 = 8 Punkte, PF 3 = 14 Punkte, PF 4 = 10 Punkte).

Hieraus ergeben sich 45 x 5 = 225 Punkte, die aus Block 2 in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

Wird die Schülerin oder der Schüler in einem Prüfungsfach schriftlich und mündlich geprüft, so wird für die zusammenfassende Note die schriftliche Leistung doppelt, die mündliche Leistung einfach gezählt. Das nicht gerundete Ergebnis wird fünffach gewertet und ggf. mathematisch gerundet.

Wird ergänzend eine Besondere Lernleistung („BLL“) in Block 2 eingebracht, werden die Ergebnisse der Prüfungsfächer und der Besonderen Lernleistung jeweils vierfach gewichtet. Für die Berechnung ergibt sich:

$$E II = 4 \times (PF 1 + PF 2 + PF 3 + PF 4 + BLL)$$

**Rechenbeispiel:**

Eine Schülerin hat in den vier Prüfungsfächern insgesamt 38 Punkte erreicht

- PF 1 = 11 Punkte,
- PF 2 = 7 Punkte,
- PF 3 = 6 Punkte,
- PF 4 = 14 Punkte

Sie beabsichtigt zudem, die mit 13 Punkten bewertete Besondere Lernleistung (BLL) in Block 2 einzubringen.

Hieraus ergeben sich 51 x 4 = 204 Punkte, die aus Block 2 in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

Berechnung des Gesamtergebnisses (E)

Die Gesamtpunktzahl („E“) setzt sich aus den Teilergebnissen E I und E II, d.h. den in Block 1 und Block 2 erreichten Punkten zusammen:

$$E = E I + E II$$

Die Gesamtpunktzahl E wird dann gemäß folgender Tabelle in eine Abiturdurchschnittsnote umgerechnet:

Punkte	Abiturdurchschnittsnote
900 – 823	1,0
822 – 805	1,1
804 – 787	1,2
786 – 769	1,3
768 – 751	1,4
750 – 733	1,5
732 – 715	1,6
714 – 697	1,7
696 – 679	1,8
678 – 661	1,9
660 – 643	2,0
642 – 625	2,1
624 – 607	2,2
606 – 589	2,3
588 – 571	2,4
570 – 553	2,5
552 – 535	2,6
534 – 517	2,7
516 – 499	2,8
498 – 481	2,9
480 – 463	3,0
462 – 445	3,1
444 – 427	3,2
426 – 409	3,3
408 – 391	3,4
390 – 373	3,5
372 – 355	3,6
354 – 337	3,7
336 – 319	3,8
318 – 301	3,9
300	4,0

**Rechenbeispiel:**

Ein Schüler hat 411 Punkte (= E I) in Block 1 und 209 Punkte (= E II) in Block 2 erreicht. Das Gesamtergebnis von 620 Punkten führt gemäß der Umrechnungstabelle zu einer Abiturdurchschnittsnote von 2,2.

**Fachhochschulreife**

Schülerinnen und Schüler, die die Studienstufe mindestens bis zum Ende des zweiten Semesters besucht und nicht – bzw. nicht erfolgreich – an der Abiturprüfung teilgenommen haben, kann der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn die nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind. Der Erwerb der vollwertigen Fachhochschulreife setzt zudem eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fachpraktische Ausbildung oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit voraus.

Einbringungsverpflichtungen

In die Berechnung der schulischen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Fachhochschulreife gehen folgende Leistungen ein, die in denselben zwei aufeinander folgenden Semestern der Studienstufe erbracht worden sein müssen:

- jeweils zwei Semesterergebnisse aus zwei Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau mit jeweils mindestens fünf Punkten in einfacher Wertung und insgesamt mindestens 40 Punkten in doppelter Wertung sowie
- weitere elf Semesterergebnisse; davon müssen in mindestens sieben Semesterergebnissen jeweils mindestens fünf Punkte und insgesamt müssen mindestens 55 Punkte in einfacher Wertung erreicht werden.

Die Ergebnisse unter a) werden doppelt, die Ergebnisse unter b) werden einfach gewichtet. Unter den auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichteten Fächern, die bei der Einbringung doppelt gewichtet werden, muss sich nicht zwingend auch das profilgebende Fach befinden.

Einzubringen sind mindestens

- > zwei Semesterergebnisse im Fach Deutsch,
- > zwei Semesterergebnisse im Fach Mathematik,
- > zwei Semesterergebnisse in einer Fremdsprache, die spätestens im Jahr vor Eintritt in die Studienstufe aufgenommen worden sein muss,
- > zwei Semesterergebnisse aus einer Naturwissenschaft, und
- > zwei Semesterergebnisse aus einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach.

Mit Null Punkten bewertete Fächer dürfen nicht eingebracht werden.

Werden Semester der Studienstufe wiederholt, können Leistungen entweder aus dem ersten oder aus dem Wiederholungsdurchgang eingebracht werden. Zudem ist zu beachten, dass die in die Berechnung eingehenden Leistungen

in zwei aufeinander folgenden Semestern erbracht worden sein müssen. Bei Wiederholungen können Ergebnisse des ersten oder des Wiederholungsdurchganges eingebracht werden; insgesamt können Semesterergebnisse aus Wiederholungen nur einmal eingebracht werden.

Berechnung des Gesamtergebnisses

Insgesamt müssen mindestens 95 Punkte erreicht werden (s.o., davon mindestens 40 Punkte in Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau). Maximal können 285 Punkte erreicht werden, davon 120 Punkte aus Fächern gemäß a) und 165 in den weiteren Fächern. Die Gesamtsumme entspricht der Durchschnittsnote gemäß der nachstehenden Tabelle:

Punkte	Durchschnittsnote
285 – 261	1,0
260 – 255	1,1
254 – 249	1,2
248 – 244	1,3
243 – 238	1,4
237 – 232	1,5
231 – 227	1,6
226 – 221	1,7
220 – 215	1,8
214 – 210	1,9
209 – 204	2,0
203 – 198	2,1
197 – 192	2,2
191 – 187	2,3
186 – 181	2,4
180 – 175	2,5
174 – 170	2,6
169 – 164	2,7
163 – 158	2,8
157 – 153	2,9
152 – 147	3,0
146 – 141	3,1
140 – 135	3,2
134 – 130	3,3
129 – 124	3,4
123 – 118	3,5
117 – 113	3,6
112 – 107	3,7
106 – 101	3,8
100 – 96	3,9
95	4,0

Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die gymnasiale Oberstufe im Verlauf der Studienstufe, wird im Abgangszeugnis vermerkt, ob die Bedingungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt sind. Ist dies der Fall, erhält sie oder er ergänzend eine separate Bescheinigung, in der dies detailliert ausgeführt ist.



[www.hamburg.de/oberstufenprofile](http://www.hamburg.de/oberstufenprofile)



➔ **BEHÖRDE FÜR SCHULE UND BERUFSBILDUNG**

Schulinformationszentrum (SIZ)

Hamburger Straße 125 a

22083 Hamburg

Tel 040. 428 99 22 11

Fax 040. 428 63 27 28

[schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de](mailto:schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de)

[www.hamburg.de/siz](http://www.hamburg.de/siz)